

einzelnen Büchern¹⁾ vorangehenden Monatsdatum 'mense Septembri' die Ueberzeugung, dass solche Daten sich immer auf die folgenden Briefe und nicht auf die vorhergehenden, an deren Schluss die Mauriner sie gestellt hatten, zu beziehen haben. Eine Ausnahme von diesem Datierungsprincip finden wir in seinen Regesten zuweilen da, wo die Schlussdaten der Mauriner wirklich mit 'Data' eingeleitet sind und überall, wo sie ein specielles Tagesdatum tragen. So hat er sich durch 'Data mense Maii' hinter I, 43, 'Data mense Iulio' hinter I, 52 oder 'Data mense Octobris' etc. hinter IX, 11 nicht verleiten lassen, diese Daten als Anfangsdaten zu I, 44, I, 53, IX, 12 (vergl. Reg. 748. 757 und 1170) zu beziehen und hat eigentlich, auch hier ohne seine Uebereinstimmung mit den Handschriften zu kennen, die P-Daten als wirkliche individuelle Schlussdaten gegeben. Seine ganz untadelhafte Methode wurde leider nur durch das von den Maurinern nun einmal in Verwirrung gebrachte Material in vielen einzelnen Fällen der Anlass zu neuen Irrthümern. Denn wenn die Mauriner einen R-Brief umstellten, und dieser grade an ursprünglicher Stelle einem generellen Monatsdatum vorangegangen war, also nach der Confusion der Daten nun selbst ein Schlussdatum hatte, so kam dieses Datum bei der Umstellung an eine falsche Stelle, und das Jaffésche System, es dem folgenden Briefe zuzuwenden, führte hier zu irrigen Datirungen. Die Verwirrung wurde noch grösser durch die Einfügung der C-Briefe in R. Wir mögen uns diese Verhältnisse kurz an einem Beispiel vor Augen führen. Ich wähle als besonders charakteristisch X, 26 den letzten der C-Briefe.

X, 26 wurde als nicht in R befindlich von der Mailänder Codification an die 27. Stelle der Indictio III (lib. X) eingeschoben, d. h. vor den Brief X, 27, den ehemals 10. Brief dieser Indiction in R, welcher der erste der unter den Mai eingetragenen ist; er beginnt also in R: 'mense maio indictione III'. Die sämtlichen Editionen stellten nun obiges Datum mit 'Datum' eingeleitet an den Schluss von X, 26; so auch zuletzt Gousainville (VIII, 27 seiner Ordnung); bei X, 27 (ihrer Ordnung VIII, 28) lassen die Editionen des Ordo vetus das Datum ganz folgerecht fort. Die Mauriner, auf die doch Jaffé vornehmlich angewiesen war, datiren X, 26 wie oben: 'Datum mense Maii ind. III' und citiren dafür die Vaticani mit Ausnahme der Codd. A (der Mailänder Codification) und D (der Sammlung der 715). Diese Bemerkung über die Vaticani A und D ist richtig, die Mailänder Codification schliesst sich im Datum noch R genau an und stellt unser Datum mit rother Schrift an den Anfang von X, 27. Der Vatic. D kann aber das

1) Seine Angabe beruht auf der unvollständigen Wiedergabe der allgemeinen Indictionstitel bei den Maurinern.